94.
Be
SC
\rightarrow
\subseteq
SS
Z,
Z
De
(D
<u>=</u>
(T)
2
0404
40
4
20
N
0
\Box
9
ta
77
⊑
ınterzeichn
Ð
N
Ö
<u></u>
$\stackrel{\hookrightarrow}{\rightharpoonup}$
⋾
(D
П
=;
₹
B
irmato
0.
g
E
227
_
3
lmei
크
lmente
=
ıte: A
nte: Arn
ıte: A
ite: Arno k
nte: Arno Ko
nte: Arno Kon
nte: Arno Kon
nte: Arno Komp
າte: Arno Kompats
າte: Arno Kompatsc
າte: Arno Kompatsch
າte: Arno Kompatsche
ղե։ Arno Kompatscher,
າte: Arno Kompatscher, 0ເ
າte: Arno Kompatscher, 0ເ
nte: Arno Kompatscher, 00F-
າte: Arno Kompatscher, 00F4:
ite: Arno Kompatscher, 00F453
ite: Arno Kompatscher, 00F4535
ite: Arno Kompatscher, 00F45352
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 -
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 -
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Th
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Tho
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thom
ոte: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thoma
ւte: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas
ւte: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Ma
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Ma
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Ma
ոte: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Math
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha',
ւte: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha՝, 00
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha',
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77
ite: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A

An die Gemeinde	Bauakt
□ SUAP □ SUE	vom ————————————————————————————————————
Adresse	
PEC	
E-Mail ————	

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

(Art. 72 Abs. 1 und Art. 76 des LG 10.07.2018, Nr. 9, sowie Anhang D zum selben LG)

ANGABEN ZUM BAUHERRI	N/ZUR BAUHERRIN (bei mehreren	ist der Abschnitt in d	der Anlage "B	ETEILIGTE" w	iederholbar)
Nachname				110	NC
Vorname		OD	MA		
Steuernummer	- ID INF	UN	Air		
geboren in geboren JR	ZUKII	Prov.	Staat		
Abresse		1 1 1 2 1 1	Nr.	PLZ	
PEC					
E-Mail					
Festnetz-/Mobiltelefon					

ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN/ZUR KÖRPERSCHAFT/ZUR MITEIGENTUMSGEMEINSCHAFT (falls zutreffend)

in der Eigenschaft als									
des Unternehmens/der Körperschaft/der Miteigentumsgemeinschaft									
Steuernummer/ MwStNr.									
eingetragen bei der Handelskammer von				Prov.	Nr.				
mit Sitz in				Prov.	Staa	ıt			
Adresse					Nr.		PLZ		
PEC									
E-Mail									
Festnetz-/Mobiltelefon									

ANGABEN ZUM/ZUR BEVOLLMÄCHTIGTEN/BEAUFTRAGTEN (auszufüllen, falls eine Vollmacht/ein Auftrag erteilt worden ist)

Nachname											
Vorname									 		
Steuernummer											
geboren in					Prov.		Staa	ıt			
am											
wohnhaft in		_		_	Prov.		Staa		1	M	\
Adresse						Λ	A				
PEC			1			11					
	π		IN								
ALLIR /	U										
D r/\ U) writertigte											

BEANTRAGT

a) Art der Maßnahme

die Ert	eilung d	er Baugenehmigung für die folgende Maßnahmenart:									
a.1		Maßnahmen laut Anhang D des LG 10.07.2018, Nr. 9									
	a.1.1	□ Neubaumaßnahmen (Anh. D – Punkt D1)									
	a.1.2	□ Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung (Anh. D – Punkt D2)									
	a.1.3	☐ Erweiterung bestehender Bauten (Anh. D – Punkt D3)									
a.2		Maßnahmen, die der ZeMeT-Regelung unterliegen, für welche der Interessent/die Interessentin aber gemäß Art. 77 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, eine Baugenehmigung beantragen kann <i>(genau angeben)</i>									
a.3		nachträgliche Legalisierung der durchgeführten Maßnahme gemäß Art. 95 Abs. 1 und 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, wenn festgestellt wird, dass diese Maßnahme sowohl bei ihrer Durchführung als auch bei Einreichung des Antrages mit der Raumordnungs-, Bau-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzregelung konform ist und nicht in Widerspruch zu den als Entwurf beschlossenen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten steht; daher wird beigefügt □ die Bestätigung über die Mindestzahlung von € 600,00, wobei nach Abschluss der Bearbeitung dieses Antrags eventuell ein Ausgleich gezahlt wird									
a.4		wesentliche und/oder substantielle Variante zur									
	a.4.1	□ Baugenehmigung (Art. 76 des LG 10.07.2018, Nr. 9) Nr vom									
	a.4.2	Maßnahme, die gemäß Art. 95 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. Nr. Nr. vom									

ERKLÄRUNGEN

Der/Die Unterfertigte

ERKLÄRT

unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der vom Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von unwahren Erklärungen und unwahren Bestätigungen (Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 und Strafgesetzbuch),

b) Berechtigung zur Maßnahme

D)	Dele	Chilgung 201 Machine
berecl	htigt zu	sein diesen Bauakt einzureichen, und zwar in der Eigenschaft als
b.1		Eigentümer/Eigentümerin
b.2		Miteigentümer/Miteigentümerin
b.3		Fruchtnießer/Fruchtnießerin
b.4		Miteigentumsverwalter/Miteigentumsverwalterin
b.5		gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin
b.6		Alleinverwalter/Alleinverwalterin
b.7		anderes
		- Nachweis wird beigefügt (falls Vormund, Sachwalter/Sachwalterin, Spezialkurator/Spezialkuratorin) -
der vo	n der M	aßnahme betroffenen Immobilie, und
b.8		die ausschließlichen Rechte zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben
b.9		nicht die ausschließlichen Rechte zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben aber jedenfalls über die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von absatt au en Rechten zu verfügen, und
		Grügt die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von Glein vorglich ab bw. von Gatt-rischen Rechten bei
c) das	S an	der le Maßruhme betroffene Immobilie traße, Hatz usw.)
Stiege		Stock Intern Nr. PLZ
		getragen ist (Katastralgemeinde)
		bäude (Bauparzelle) (falls vorhanden)
	als Gru	
Nähere	e Angab	en: (bitte ausfüllen, falls die Angaben in den obigen Feldern nicht ausreichen, um den genauen Eingriffsort zu
		bestimmen)
mit dei	r Haupt-	Zweckbestimmung
	Wohne	
		eistung
	Einzell	
		werbliche Tätigkeit
		che Dienste und Einrichtungen von öffentlichem Interesse
		verkstätigkeit, Industrie, Großhandel und Einzelhandel gemäß Art. 33 Abs. 3, 4, 5 und 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9
		renstatigkeit, industrie, Grobinander und Einzelnander gemaß Art. 33 Abs. 3, 4, 5 und 7 des Ed 10.07.2016, Nr. 9
_	idildWll	toonartiono ratignoit

d)

dass	dass die geplanten Arbeiten								
d.1		nicht gemeinsame Teile betreffen							
d.2		gemeinsame Teile eines Miteigentumsgebäudes betreffen (Die Verwaltung muss über den Beschluss der Miteigentümerversammlung verfügen, mit welchem die Arbeiten genehmigt worden sind)							
d.3		gemeinsame Teile eines Gebäudes im Eigentum mehrerer Personen, aber nicht in Miteigentumsgemeinschaft, betreffen und dass die Maßnahme von den Eigentümern/Eigentümerinnen der gemeinsamen Teile genehmigt worden ist, wie dies aus der Anlage "Beteiligte" hervorgeht, welche von allen betroffenen Eigentümern/Eigentümerinnen unterzeichnet und mit einer Kopie ihres Erkennungsausweises versehen ist							
d.4		Teile des Gebäudes im gemeinsamen Eigentum betreffen, dass aber keine Zustimmung erforderlich ist, zumal mit den Arbeiten, im Sinne des Art. 1102 ZGB, auf Kosten des Bauherrn/der Bauherrin notwendige Änderungen zur besseren Nutzung der gemeinsamen Teile durchgeführt werden, ohne die Widmung zu verändern und ohne die übrigen Teilhaber daran zu hindern, diese Teile entsprechend ihrem Recht zu gebrauchen							

e)	Bauliche O	rdnun	gsmäß	Bigkeit	t und frühere Baumaßnahmen			
dass (besch und	gemäß Art. 7 nlossenen Pl	4 Abs. anung	3 des jsinstr	LG 10 umen	.07.2018, Nr. 9, mit der Maßnahme die Vorgaben d te befolgt und die für das betronene Gebiet gelter	der genehmiete eden virkat ige		t ve en
e.1		dass	die A	rbeite	n oine Neubaumaßnahme uf 👝 F % til Vil			
e.2	e.2.1	R	voils folg	erzeiti an g nde F	ge Beatand der eine bil Bestand entericht, dess Bestant ite Bauakt (oder, falls nicht vorhanden, aus de	sen Rechtmäßi er ersten Kataste	gkeit sich ereintragur	aus dem ng) ergibt
\ \	VU	.2	.1		Baugenenmigung/Baukonzession	Nr	_ vom	··
\		e.2.1	.2		Bauermächtigung	Nr	vom	··
		e.2.1	.3		Landschaftsrechtliche Genehmigung	Nr	vom	
		e.2.1	.4		Innenarbeiten (Beeidigungen)	Nr	vom	··
		e.2.1	.5		Bausündenerlass	Nr	_ vom	
		e.2.1	.6		Baubeginnmeldung	Nr	vom	
		e.2.1	.7		zertif. Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT)	Nr	vom	
		e.2.1	.8		beeidigte Baubeginnmitteilung (BBM)	Nr	_ vom	
		e.2.1	.9		anderes	Nr	vom	
		e.2.1	.10		erste Katastereintragung	Nr	vom	
	e.2.2		Katas	sterein	n folgenden Rechtstitel/Bauakt (oder, falls nicht vorh tragung) angegebenen Bestand abweicht und die Ar rt worden sind		r ersten	·
		e.2.2	.1		Baugenehmigung/Baukonzession	Nr	_ vom	
		e.2.2	.2		Bauermächtigung	Nr	vom	
		e.2.2	.3		Landschaftsrechtliche Genehmigung	Nr	vom	
		e.2.2	.4		Innenarbeiten (Beeidigungen)	Nr	vom	
		e.2.2	.5		Bausündenerlass	Nr	vom	
		e.2.2	.6		Baubeginnmeldung	Nr	vom	
		e.2.2	.7		zertif. Meldung des Tätigkeitsbeginns	Nr	vom	
		e.2.2	.8		beeidigte Baubeginnmitteilung	Nr	vom	
		e.2.2	.9		anderes	Nr	vom	
		e.2.2	.10		erste Katastereintragung	Nr	vom	
	e.2.3		durch	keine	en Rechtstitel/Bauakt dokumentiert werden kann, da	die Immobilie	vor langer	Zeit erbaut

	wurde und es in der Folge keine bauliche Maßnahme gegeben hat, für welche die Einholung von Genehmigungen erforderlich gewesen wäre				
e.2.4	und dass für die gleiche Immobilie Maßnahmen in Durchführung sind/Bauakte für folgende Maßnahmen eingereicht worden sind:				
	mit Bauakt Nr vom				

sich des Umstandes **bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, bei Durchführung von Maßnahmen, für welche eine Eingriffsgenehmigung vorgeschrieben ist, **jene Flächen unentgeltlich abgetreten werden müssen**, welche für die primären Erschließungsanlagen erforderlich sind

sich des Umstandes **bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, **die Eingriffsgenehmigung** nur dann ausgestellt wird und nur dann rechtswirksam ist, wenn die primären Erschließungsanlagen vorhanden sind oder wenn die Gemeinde deren Errichtung innerhalb der darauffolgenden drei Jahre vorsieht oder wenn die Betroffenen sich verpflichten, diese Anlagen zugleich mit der Ausführung der Maßnahme, die Gegenstand der Eingriffsgenehmigung ist, zu errichten

Interessent/die interessentin hat mit der Gemeinde gemäß Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vereinbart, anstelle der Entrichtung der Eingriffsgebühr primäre Erschließungsanlagen, die in der Gemeindeplanung vorgesehen sind und dem von der Maßnahme betroffenen Gebiet dienen, auch außerhalb der von der Maßnahme betroffenen Fläche, zu errichten, und dass zu diesem Zweck dieser ZeMeT das Ausführungsprojekt der Bauarbeiten gemäß Art. 23 Abs. 8 des GvD 18.04.2016, Nr. 50, und ein Entwurf der Vereinbarung für die Abtretung oder Verwaltung der Bauten zugunsten der Gemeinde beigelegt werden

Verfahrensvermerk: Laut Art. 78 Abs. 1 und 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, muss, außer bei Reduzierung oder Befreiung gemäß genanntem LG, für Eingriffe, für die eine Genehmigung erforderlich ist, eine Gebühr gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Anteil an den Erschließungskosten laut Art. 79 und nach den Baukosten laut Art. 80 desselben LG richtet; die Einnahmen der Gemeinden aus der Eingriffsgebühr sind vorwiegend für die Errichtung und Instandhaltung von primären und sekundären Erschließungsanlagen, einschließlich der Tilgung der hierfür aufgenommenen Darlehen, sowie für den Erwerb jener Flächen zweckgebunden, welche für die sekundären Erschließungsanlagen erforderlich sind

Verfahrensvermerk: Laut Art. 78 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, wird die Höhe der Eingriffsgebühr von der Gemeinde vor Ausstellung der Baugenehmigung festgelegt

Verfahrensvermerk: Im Sinne des Art. 74 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, sorgt die Gemeinde für die Rückerstattung der eventuell bereits gezahlten Eingriffsgebühr, falls der Bauantrag zurückgezogen wird

g) Beauftragte Techniker/Technikerinnen

9)	Deau	tragte recliniker/reclinikermien						
mit der Projektierung die im Abschnitt 2 der Anlage "BETEILIGTE" angeführte Person beauftragt zu haben und								
g.1		als Projektanten/Projektantin der Tragwerke, als Bauleiter/Bauleiterin und als weitere Techniker/Technikerinnen die im Abschnitt 2 der Anlage "BETEILIGTE" angeführten Personen beauftragt zu haben						
g.2		dass der Projektant/die Projektantin der Tragwerke, der Bauleiter/die Bauleiterin und die weiteren Techniker/Technikerinnen vor Beginn der Arbeiten bestimmt werden						

h) Ausführendes Unternehmen

h.1		dass die Arbeiten vom Unternehmen/von den Unternehmen laut Abschnitt 3 der Anlage "BETEILIGTE" ausgeführt werden
h.2		dass ein oder mehrere Unternehmen, welche die Arbeiten ausführen, vor Beginn der Arbeiten bestimmt werden
Bauleit	erin de	standes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der Bauleiter/die r Gemeinde das Datum des effektiven Baubeginns mit Angabe des Unternehmens, an das die Arbeiten vergeben, mitteilen muss

i) Einhaltung der Verpflichtungen bzgl. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

dass d	dass die Maßnahme													
i.1				vendungsbereic (GvD Nr. 81/2008		estimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am								
i.2		gemäß vor ausführen	rliegend den Un	dem Informations ternehmen vor B	feld vor eginn de	. 81/2008 fällt , er/sie sich aber vorbebält, die Erklärungen Beginn der Arbeiten einzureichen, zumal die Angab er Arbeiten bekannt gegeben werden								
i.3				ngsbereich der 8), und daher erk		Rangen über Gesundheits ahun und Arhe heit am Arby spatz rallt ie,								
1	i.3.1	i.3.1.1	Z	Dokumentation der Utterruh ten die die Australius übern das bij Womutteln de gegler Bassnelle geringer ist als 200 Mann-Tage und d dit bij verschieden visiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunde so die Bestätigung der Einschreibung bei der Handelskan sommelbescheinigung der Ordnungsmäßigkeit der Beitragslage, Eigenbescheinigung über den Besitz der anderen Voraussetzungen, die von d XVII zum GvD Nr. 81/2008 vorgesehen sind, und die Eigenbescheinigung angewendeten Kollektivvertrag überprüft hat										
		i.3.1.2		Arbeiten mit der und dass er/sie Unterlagen übe ausführenden U den durchschnit Eckdaten der A beim Nationalei Bauarbeiterkass	n beson die in A rprüft ha Interneh ttlichen rbeitneh n Institu en so	öße der Baustelle gleich oder größer ist als 200 Mann-Tage oder die deren Risiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunden sind urt. 90 Abs. 9 Buchst. a) und b) des GvD Nr. 81/2008 vorgesehenen at, und zwar in Hinsicht auf die technisch-fachliche Eignung des immens/der ausführenden Unternehmen und der Selbständigen, auf jährlichen Personalbestand, aufgelistet nach Qualifikation, auf die mermeldungen beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF), ut für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL) und bei den wie auf den vom/von den Unternehmen angewendeten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen								
	i.3.2	in Bezug a	auf die '	Vorankündigung	j laut A	rt. 99 des GvD Nr. 81/2008								
		i.3.2.1		dass für die Maß	Bnahme	keine Vorankündigung erforderlich ist								
		i.3.2.2		dass für die Maß	Bnahme	die Vorankündigung erforderlich ist								
			i.3.2.2	2.1 in Bezug au	f die Mo	odalitäten der Vorlage								
				i.3.2.2.1.1		dass er/sie die Vorankündigung vor Beginn der Arbeiten übermitteln wird								
				i.3.2.2.1.2		dass er/sie die Vorankündigung beifügt , deren Inhalt an der Baustelle auf einem eigenen Schild dargestellt wird, welches während des gesamten Zeitraums der Arbeiten, von außerhalb sichtbar, auszuhängen ist								

I) Rechte Dritter

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass die Baugenehmigung keine Einschränkung der Rechte Dritter mit sich bringen darf

m) Datenschutzinformation

gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann

n) Weitere Erklärungen

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls festgestellt wird, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, die betroffene Person zur Vervollständigung des Antrags innerhalb einer angemessenen Frist auffordert, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird der Antrag auf Baugenehmigung als unzulässig erklärt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls für die Maßnahme die strategische Umweltprüfung oder die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuholen ist, dem Interessenten/der Interessentin mitteilt, dass bis zum Erhalt des positiven Prüfungsergebnisses das Verfahren ausgesetzt wird

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass laut Art 75 Abs. 1 und 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, in der Baugenehmigung Frist für den Baubeginn und jene für den Abschluss der Bauarbeiten anzugeben sind, und die Frist für Baugenehmigung anzugebenden Baubeginn nicht mehr als ein Jahr ab Erlangung der Genebmig Bauabschlussfrist, innerhalb welcher der Bau bezugsfertig sein muss, darf nicht mehr Laufen diese Fristen erfolglos ab, verfällt die Baugenehmigung von Rechts wird vor Fristablauf eine Fristverlängerung beantragt. Eine Fristverlängerung werden, wenn besondere Umstände unabhängig eingetreten sind, wenn der Bau besonders Baubeginn technische Schwieright Note in aby year for a second of the second öffentlichem Interesse en Finanzierung auf am offentliche Beiträge angesucht mehrere H verlängerung der Frist für den Beginn der arbeiten müssen innerhalb von 3 Jahren ab Gewährung oraussetzung für den Erlass der Baugenehmigung sind, behalten Genehmigungsinhaberin muss der Gemeinde schriftlich sowohl über das die Gewährung des Beitrages Bescheid geben

ich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Durchführung jenes Teile des in der Baugenehmigung angegebenen Vorhabens, der nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeschlossen wird, eine neue Genehmigung für die ausständigen Bauarbeiten erforderlich ist. Bei Bedarf wird auch die Eingriffsgebühr neu berechnet. Die neue Genehmigung muss innerhalb einer angemessenen von der Gemeinde gesetzten Frist, die nicht mehr als 120 Tage betragen darf, beantragt werden, anderenfalls treten die Wirkungen laut Art. 88 Abs. 10 des genannten LG ein

sich des Umstandes **bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der/die Verfahrensverantwortliche für die Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags sorgt und von den Gemeindeämtern die vorgeschriebenen Stellungnahmen einholt. Müssen für die Erteilung der Baugenehmigung verschiedene Stellungnahmen, Einvernehmen, Absprachen, Unbedenklichkeitserklärungen oder andere wie immer benannte Zustimmungsakte von unterschiedlichen Verwaltungen eingeholt werden, holt sie der/die Verfahrensverantwortliche mit dem Verfahren laut Art. 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, ein. Unbeschadet bleiben die Bestimmungen über die gesetzlich vorgesehenen Ersatzbescheinigungen. Gemäß Art. 76 Abs. 2 des genannten LG leitet der/die Verfahrensverantwortliche in den in der Gemeindebauordnung festgelegten Fällen oder auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Antrag auf Baugenehmigung der Gemeindekommission für Raum und Landschaft weiter, die innerhalb von 45 Tagen ab Einreichung des Antrags bei der Gemeinde ihre nicht bindende Stellungnahme abgibt. Der/Die Verfahrensverantwortliche oder, sofern dazu beauftragt, der Gemeindetechniker/die Gemeindetechnikerin ist in der Gemeindekommission Berichterstatter/Berichterstatterin ohne Stimmrecht

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, falls der/die Verfahrensverantwortliche, auch auf der Grundlage einer Vorabstellungnahme der Gemeindekommission für Raum und Landschaft, der Meinung ist, dass für die Erteilung der Baugenehmigung geringfügige Änderungen zum ursprünglichen Projekt erforderlich sind, er/sie diese Änderungen mit entsprechender Begründung verlangen kann. Der Interessent/Die Interessentin äußert sich zu den verlangten Änderungen und ist verpflichtet, die Dokumentation innerhalb der darauffolgenden 20 Tage zu vervollständigen. Durch die Aufforderung zur Änderung laut diesem Abs. wird die Frist für die stillschweigende Zustimmung ausgesetzt, jedoch nicht länger als die dem Interessenten/der Interessentin zugestandenen 20 Tage

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, unbeschadet von Art. 18 des LG 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, und von Art. 76 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der/die Verfahrensverantwortliche innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt aller gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmen, Einvernehmen, Absprachen, Unbedenklichkeitserklärungen oder anderen wie immer benannten Zustimmungsakte, auf jeden Fall aber innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung des Antrags, einen Vorschlag für die endgültige Maßnahme erarbeitet. Gemäß Art. 76 Abs. 5 des genannten LG wird die endgültige Maßnahme vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin innerhalb von 10 Tagen ab Unterbreitung des entsprechenden Vorschlags getroffen

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, falls die Baugenehmigung auf die in Abs. 6 desselben Artikels vorgesehene Weise (nach Ablauf von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages bei der Gemeinde und auf der Grundlage der Erklärung des befähigten Projektanten/der befähigten Projektantin, der/die den Antrag

unterzeichnet hat) erworben wird, mit den Bauarbeiten erst dann begonnen werden darf, wenn bei der Gemeinde die für die ZeMeT vorgeschriebene Dokumentation eingereicht worden ist; der Nachweis der Genehmigung wird durch eine Kopie des Antrags auf Baugenehmigung und durch die mit dem Projekt eingereichten und von der Gemeinde mit Sichtvermerk versehenen Planunterlagen, durch Eigenbescheinigungen, Nachweise, Bestätigungen oder Bescheinigungen des Projektanten/der Projektantin oder anderer befähigter Fachleute sowie durch eventuell vorgeschriebene Zustimmungsakte erbracht

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Baugenehmigung, auch wenn sie im Rahmen des Verfahrens laut Art. 18 des LG 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, erteilt wurde, verfällt, wenn der Interessent/die Interessentin sie nicht innerhalb eines Jahres ab Mitteilung ihrer Ausstellung abholt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 9 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Eckdaten der Baugenehmigung auf dem Schild, das an der Baustelle auszuhängen ist, anzugeben sind

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Baugenehmigung verfällt, wenn Raumplanungsvorgaben in Kraft treten, die mit ihr in Widerspruch stehen; dies gilt nicht, wenn die Arbeiten bereits begonnen haben und innerhalb der von den Bezugsvorschriften vorgesehenen Frist abgeschlossen werden

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass das LG 10.07.2018, Nr. 9, für verschiedene Sachverhalte die Bedingung vorsieht, dass der/die Antragstellende zur Erlangung der Genehmigung eine einseitige Verpflichtungserklärung vorlegt, mit der die Gemeinde ermächtigt wird, eine entsprechende Bindung im Grundbuch anmerken zu lassen, z.B. in Art. 27 Abs. 5 (Dienstwohnungen im Gewerbegebiet), Art. 37 Abs. 4 (landwirtschaftliche Tätigkeit und geschlossener Hof), Art. 37 Abs. 7 (Dienstwohnungen in Gärtnereibetrieben), Art. 39 (Wohnungen für in Südtirol Ansässige, in Verbindung mit Art. 39 auch Att. Abs. 5 [Erweiterung von Wohngebäuden außerhalb von Siedlungsgebieten und außerhalb von Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebietes], Art. 19 Abs. 3 [geförderter Wohnbau oder Wohnungen mit Preisbindung], Art. 21 Abs. 3 Buchst c) [Energiebonus – durch Inanspruchnahme der städtebaulichen Anreize verwirklichte Patriasse] Art. 35 Abs. 3 Buchst c) [Energiebonus – durch Betriebe], Art. 36 Abs. 4 [Umwandlung von Beherbergungste Laste Volumes für Ansässige], Art. 37 Abs. 5 [Aussiedlung der Hofstelle des geschlossenen Hofes oder In Artschaftste Lud Lis sem Siedlungsgebiet], Art. 38 Abs. 2 [Verwendung von Behrnasse zur Wohnnutzu

Verfahrensvermerk: Für Maßnahmern der inne statt ich ingung Geständig davon abweienend oder mit wesentlichen Änderungen durchgeführt wir ich inne, eine Dalie Art. 18, 11.10 des LG 10.07.2019, nr. 9, Anwendung; für die nachträgliche Legalisierung von schahme die den Art. 18 des LG 10.07.2019, nr. 9, Anwendung; für die nachträgliche LG 10.012188, ihr ich inne den Art. 95 des LG 10.012188, ihr ich inne den Art. 95 des

den Eingriff die landschaftsrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss,

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass die Gemeinde oder die Landesverwaltung, falls festgestellt wird, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, die betroffene Person zur Vervollständigung des Antrages innerhalb einer angemessenen Frist auffordert, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird der Antrag auf landschaftsrechtliche Genehmigung als unzulässig erklärt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 65 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtliche Genehmigung für den Zeitraum gilt, in dem die Eingriffsgenehmigung laut Art. 75 desselben LG rechtswirksam ist. Wird die Genehmigung für eine Maßnahme erteilt, für die keine Eingriffsgenehmigung erforderlich ist, gilt sie 5 Jahre lang; nach Ablauf dieser Frist muss für die Fortsetzung der geplanten Maßnahme eine neue Genehmigung eingeholt werden

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 63 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde auch mit dem Verfahren laut Art. 18 des LG vom 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, – falls der Interessent/die Interessentin sie nicht bereits beigelegt hat – alle Erklärungen, Stellungnahmen, Genehmigungen, Unbedenklichkeitserklärungen und wie immer benannten Zustimmungsakte von öffentlichen Verwaltungen und Erbringern öffentlicher Dienste einholt, die für die Durchführung der Maßnahme zur Gebietsumwandlung erforderlich sind und nicht durch eine Eigenbescheinigung oder gesetzlich vorgesehene Bescheinigung ersetzt werden können

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 68 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin nach obligatorischem Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt werden, die aus den Sachverständigen laut Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a), b) und e) des genannten LG zusammengesetzt ist. Die Arbeitsweise dieser Kommission ist in der Bauordnung festgelegt. Im Sinne von Art. 68 Abs. 1/bis desselben LG gehört dieser Kommission auch der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ohne Stimmrecht an. Gemäß Art. 68 Abs. 2 des genannten LG kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, falls die genannte Kommission ihre Stellungnahme nicht innerhalb von 40 Tagen ab Anfrage übermittelt, unabhängig davon fortfahren; gemäß Abs. 3 desselben Artikels entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt der Stellungnahme und jedenfalls innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des Antrages

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 68 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, falls die Kommission oder der/die Sachverständige zusätzlichen Ermittlungsbedarf anmeldet oder darauf hinweist, dass die in den vorhergehenden Absätzen desselben Artikels angeführten Fristen wegen der Art der Angelegenheit oder wegen höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, diese Fristen ab dem Tag neu zu laufen beginnen, an dem das Organ die angeforderten Angaben oder Unterlagen erhält, oder ab dem Tag, an dem die Frist für die Nachreichung verfällt oder ab dem die Gründe höherer Gewalt wegfallen; eine Fristverlängerung ist aber nur einmal möglich

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 69 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich des Landes vom Direktor/von der Direktorin der für Natur, Landschaft und

Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung nach Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt werden, die aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und aus den Mitgliedern der Landeskommission laut Art. 3 Abs. 1 Buchstaben a), b), c) und d) desselben LG besteht; gemäß Art. 69 Abs. 2 desselben LG werden mit Durchführungsverordnung, die im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden zu erlassen ist, die Eingriffe festgelegt, für die keine Stellungnahme der Kommission laut Abs. 1 desselben Artikels eingeholt werden muss; gemäß Abs. 3 desselben Artikels wird, soweit vereinbar, auf die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich des Landes das Verfahren für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde angewandt

Verfahrensvermerk: Für Eingriffe, die ohne landschaftsrechtliche Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, kommt Art. 99 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Anwendung; zur Feststellung der Landschaftsverträglichkeit im Nachhinein von Maßnahmen, die ohne landschaftsrechtliche Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, kommt Art. 100 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Anwendung.

Wohl dar Mittailungaanraaha

o) wani dei w	iitteiluligssprache			
☐ Deutsch	☐ Italienisch	□ Ladinisch*		
(" ladinische Gemeil	naen)			
ANMERKUNGE	EN:		-ODA	NATION
All	IRZ	URIN	IFORI	
zu den strafrec		n, der Verfall aller Vorte		ht wahrheitsgetreu sind, so ist, zusätzlich d besagter Erklärungen erhalten worden
Datum	und Ort			Der/Die Erklärende/n

Bauakt	
vom	
Protokoll	
	auszufüllen durch SUE/SUAP

BETEILIGTE

1. BAUHERR/BAUHERRIN (nur auszufüllen, wenn es mehrere gibt – wiederholbarer Abschnitt)

Nachname u. Vorname	Steuer-Nr.		
in der Eigenschaft als ⁽¹⁾	des Unternehmens/der Kör	perschaft/der \	A magen in by (1)
Steuer-Nr./MwStNr.	INFOR	MA	geboren am
workald IR ZUM	Prov.	Staat	
Admissis		Nr.	PLZ
A=C	Festnetz-/Mobiltelet	on	
E-Mail-Adresse			
(1) Nur auszufüllen, falls ein Unternehmen/eine Kö	rperschaft/eine Miteigentumsgem	einschaft Bauhe	err ist

$\textbf{2. BEAUFTRAGTE TECHNIKER/TECHNIKERINNEN} \ (immer \ \text{auszuf\"{u}llen})$

Projektant/Projektantin der architektonischen Bauarbeiten (immer anzugeben)											
auch als Bauleiter/Bauleiterin der architektonischen Bauarbeiten beauftragt											
Nachname u. Vorname		Steuernum	mer								
geboren in		Prov.		Staat							
wohnhaft in				Prov.		Staat		1			
Adresse						Nr.		PLZ			
mit Büro in				Prov.		Staat					
Adresse						Nr.		PLZ			
eingetragen bei der Berufs- kammer/beim Kollegium		von				unter der Nr.					
Festnetztelefon						Mobiltel					
PEC											
E-Mail-Adresse											

Bauleiter/Bauleiterin der a architektonischen Bauarbei		arbeite	en (nu	r wenn	nicht 2	zugl	eich i	Proje	ktan	t/Proj	jekta	antin o	ler			
Nachname u. Vorname		St	euern	ummer												
geboren in		Pr	ov.		Staat						gel	ooren	am			
wohnhaft in					Prov.			Sta	at							
Adresse		-		Nr.				PLZ								
mit Büro in				Sta	at											
Adresse								Nr.				PLZ				
eingetragen bei der Berufs- kammer/beim Kollegium			vor	1				unter der Nr.								
Festnetztelefon								Mok	oiltel	efon						
PEC															V	
E-Mail-Adresse									1	Λ					V	
Projektant/Projektantin de	er Arbeiten Im de wei	(i h	verk b	<i>utref</i> i eauftra)	k		V				<u> </u>				
Vortein	Ste	euernu	ımmer	.										$\frac{1}{1}$		
geboren in	Pro	ov.		Staat		$\overline{\top}$					ge	boren	am			
wohnhaft in				Prov.			Staat									
Adresse _						1	Nr.					PLZ				
mit Büro in				Prov.			Staat				I					
Adresse						1	Nr.					PLZ				
eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium		von					unte	r der	Nr.							
Festnetztelefon							Mob	iltelef	on							
PEC _																
E-Mail-Adresse																

	α	
	Ä	
	CL	
	Č.	
	2	
	⋷	
	ď.	
	_	
	=	
	Ξ	
	_	
	Z	
	Г	
	Œ	
	Ξ	
	1	
	0	
	-	
	\subset	
	7	
	ŧ	
	ŕ	
	ŧ	
	N	
	C	
	N	
	9	
	C	
(2	
1	Ξ	
	2	
	⊆	
	=	
	===	
	Œ	
	N	
	C	
	C	
	Selcill	
	Œ	
	~	
	_	
	7	
	=	
	Ξ	
	\equiv	
	OIBI	
	C	
,	Ē	
١		
	5	
	19	
	=	
	0	
	ī	
	7	
	\leq	
	\equiv	
	C	
	_	
	6	
	C	
	Ē	
	Ξ	
	2	
	Š.	
	2	
	Ξ	
	Ē	
	_	
	_	
	≧	
	Ţ	
	4	
	Ù	
	C	
	,CCC4.	
	1/	
	ï	
	-	
	Ξ	
	C	
	C	
	PIIIO	
	SPIIIO	
	OHIES	
	OHIES	
	OHIES	
	DILIAS MAL	
	DILIAS MAL	
	OHIES	
	omas Mama,	
	omas Mama , c	
	omas Mama , c	
	omas Mama , oo	
	omas Mama , oo	
	onias Mania, ooa	
	onias Mania, ooa	
	onias Mania, ooa	
	omas Mama, oua <i>l l</i> ac	
	omas Mama, oua <i>ma</i> o	
	onias Mania, ooa	
	omas Mama, oua <i>ma</i> o	
	omas Mama, oua <i>ma</i> o	
	omas Mama, oua <i>ma</i> o	

Bauleiter/Bauleiterin der A	rbeiten an	n Tragw	erk (n	ur wei	nn nich	nt zug	leich	Proje	ektar	nt/Pro	ojekta	antin	der	Arb	eiter	am	Trag	gwer I	-k)
Nachname u. Vorname				Steuer	numme	er													
geboren in			F	Prov.		Sta	aat						geb	orei	n am	ı			
wohnhaft in						Р	rov.		9	Staat			ı						
Adresse								1	١	۷r.				PL	Z				
mit Büro in						Р	rov.		5	Staat			ı						
Adresse									١	۷r.				PL	Z				
eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium	von									un	ter (der N	lr.					\ \	
Festnetztelefon								N	Mobil	telef)								
PEC _												A		1	1		1		
E-Mail-Adresse						:(N									
				A		1			1	JV	1			_					
Weitere beauftragte Tech Techniker/Technike mynn, d □ Teguff agt hit z.a. Pla	in //Tuck id im vri	k a be be Anlagen	en Leiligt Jenerg	lie er sind) etisch	e Zertif	nnitt i	st W	ieder	TIOID	ar, e	ntspi	rech	end	der	· Anz	zahl	der	weit	teren
Nashmame u. Vorname				Steuer	numme	er													
geboren in			Pi	ov.		Staa	.t					g	ebor	en a	am				
wohnhaft in						Pro	v.		Sta	aat									
Adresse						,			Nr				Р	LZ					
mit Büro in						Pro	V.		Sta	aat						1			
Adresse									Nr				Р	LZ					
(falls der Techniker/die Tech	nikerin bei	einer B	erufska	amme	r/einen	n Beri	ufsko	ollegi	um e	inge	trage	n ist	·)						
eingetragen in der Berufs- kammer/beim Kollegium				\	/on						unte	er de	er Nr.	·					
(falls der Techniker/die Tech	nikerin bei	einem l	Untern	ehmei	n ange	stellt	ist)												
Angaben zum Unternehmen																			
Bezeichnung			T	1												1			
Steuernr./MwStNr.										ı	<u> </u>								
eingetragen bei der Handelskammer von							Prov	٧.		Nr.									
mit Sitz in								٧.		Sta	at			1					
Adresse										Nr.					PLZ				
gesetzliche Vertretung hat																			

Se
Ö
\equiv
Sn
Ś
\mathbb{Z}
Ž
-
Ä
≌.
96
-
5
Ó
6
7
N
20
20
_
9
ä
$\overline{}$
\equiv
ite
N
<u>e</u>
C
\exists
le.
П
iii
3
nato
0
Ö.
Ö.
igitalme
igitalment
igitalme
igitalment
igitalmente:
igitalmente:
igitalmente: Arno
igitalmente: Arno Ko
igitalmente: Arno Kom
igitalmente: Arno Komp
igitalmente: Arno Kompats
igitalmente: Arno Kompats
igitalmente: Arno Kompatsch
igitalmente: Arno Kompatsch
igitalmente: Arno Kompatsch
igitalmente: Arno Kompatscher, 00
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F453
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F4535
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F4535
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - T
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Th
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Tho
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thom
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thom
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas N
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thom
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas M
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas M
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha',
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Math
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A77
igitalmente: Arno Kompatscher, 00F45352 - Thomas Matha', 00A

Angaben zur Berufsbefähigung Eintragung in Berufsverzeichnis				nstand de	er l	Beaufti	ragung	g ist,	eine s	pezifi	sche (Gene	hmigu	ung/
							1		1					
Festnetztelefon							Mobi	iltelef	on					
PEC														
E-Mail-Adresse														
3. AUSFÜHRENDES UNTERNE (auszufüllen, wenn ein oder me		mit den A	rbeite	en beauft	trag	nt werd	'en – и	vieder	rholbaı	er Ab	schnitt)		
Bezeichnung							Г	1	T					1
Steuernummer/MwStNr.												r	1	
eingetragen bei der Handelskammer von				Prov			Y		M		C		A	
mit Sitz in		A	E	Pro		1	aa	J			_			
Adress	IR	N		Nr.			PIZ							
mit Sitz in Adrees gesetzlichen erhalte Plat Steuen ehn	UIT													
veboren in		Prov.		Staa	nt				geb	oren a	am			
Festnetztelefon		11100.	-	Olde		Mobili	telefor	,	T goo	01011	4111			
PEC						10.0011								
E-Mail-Adresse														
Angaben für die Überprüfung de	r Ordnungsmäßigkeit	t der Beit	ragsla	age										
☐ Bauarbeiterkasse Niede	rlassung													
Unternehmen-Eintragungs-Nr.			Kass	e Nr.										
E NIOS	N P 1 1													
□ NISF Matr./Pos. BeitrNr.	Niederlassung													
□ INAIL	Niederlassung													
Unternehmen-Eintragungs-Nr.		te	erritori	ale Vers	iche	erungs	positio	n Nr.						
4. DATENSCHUTZINFORMATI	ON													
Der/Die Unterfertigte erklärt, ger zum Schutz der personenbezog Räumlichkeiten des Rathauses	enen Daten erhalten:	zu haber	n, in d										ation	
Datum und Ort							Der/[Die Er	klären	de/n				

0	
=	
Sn	
Ś	
\leq	
₹,	
-	
)
0	
9	
era	
9	
Ć)
1)
4	
7)
N)
0)
	J
ā	
[2	
=	
II.	
nie	
N	
0	
음	
H	
7	
_	1
E	
atc	
0	
g	
uleı	
3	
neni	
ĕ	
nente: /	
ĕ	
nente: A	
nente: Arno H	
nente: Arno Ko	
nente: Arno Komp	
iente: Arno Kompa	
iente: Arno Kompatsc	-
iente: Arno Kompats	_
iente: Arno Kompatsch	_
iente: Arno Kompatscher, U	-
nente: Arno Kompatscher,	5
nente: Arno Kompatscher, UUF4	1
nente: Arno Kompatscher, UUF453	
nente: Arno Kompatscher, UUF4535	1
nente: Arno Kompatscher, UUF453	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - 1	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Tho	1
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Thon	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Tho	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Thomas	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Thomas IVI	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Thomas Ma	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Thomas IVI	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Thomas Ma	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - I nomas Matha', U	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Thomas Ma	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Thomas Matha', UUA//	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Thomas Matha', UUA///	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Thomas Matha', UUA//	
nente: Arno Kompatscher, UUF45352 - Thomas Matha', UUA//Ab	C C C C C C C C C C C C C C C C C C C

Bauakt	
vom	
Protokoll	

TECHNISCHER BEEIDIGUNGSBERICHT

ANGABEN ZUM PROJEKTANTEN/ZUR PROJEKTANTIN

Nachname und Vorname		
eingetragen bei der Berufs- kammer/beim Kollegium	von	unter der Nr.
Anmerkung: Diese Angaben stimmen mit denen Projektanten/die Projektantin der architektonischen E		2 der Anlage Bea igte Bellig av den Lüb win
	ausübt, bekleidet, und i sobten Urkunden gemäß Al	ektantin in inrer Eigenschaft als beeidigende entlichen Interesse notwendigen Dienst im Sinne im Bewusstsein, dass unwahre Erklärungen, t. 75 und 76 des DPR Nr. 445/2000 und Art. 23 strafrechtlich geahndet werden,
	LUKLAUI	

unter eigener Verantwortung

1) Art der Maßnahme und kurze Beschreibung der Arbeiten

dass die Arbeiten die Immobilie betreffen, die im Antrag auf Baugenehmigung angegeben ist, deren wesentlicher Bestandteil der vorliegende Bericht ist dass für die Arbeiten laut Projekt eine Baugenehmigung eingeholt werden muss, zumal sie unter folgende Art von Maßnahmen fallen (Anhang D zum LG 10.07.2018, Nr. 9): 1.1 Neubaumaßnahmen (Anhang D - D1 zum LG 10.07.2018, Nr. 9) 1.2 Maßnahmen zur städtebaulichen Umgestaltung (Art. 62 Abs. 1 Buchst. f) des LG 10.07.2018, Nr. 9) Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung, welche zu einem Bauwerk führen, das ganz oder teilweise vom 1.3 vorhergehenden abweicht, und eine Änderung der gesamten Baumasse der Gebäude oder der Außenansicht bewirken oder welche - soweit sie Gebäude betreffen, die sich im historischen Ortskern befinden - eine Änderung der Zweckbestimmung bewirken, sowie Maßnahmen, welche Änderungen an der äußeren Form von Gebäuden bewirken, die unter Denkmal-, Landschafts- oder Ensembleschutz stehen (Anhang D - D2 zum LG 10.07.2018, Nr. 9) 1.3 Erweiterung bestehender Bauten, durch die neue Baumasse oder Bruttonutzflächen auch außerhalb der bis bisher bestehenden Bausubstanz entstehen, mit Ausnahme der Maßnahmen, für die laut Anhang E zum LG 9/2018 die ZeMeT vorgesehen ist (Anhang D - D3 zum LG 10.07.2018, Nr. 9) Maßnahmen, für welche die ZeMeT vorgesehen ist und für welche der Bauherr/die Bauherrin gemäß Art. 1.4 77 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Möglichkeit hat, eine Baugenehmigung zu beantragen (die Art der Maßnahme genau angeben) Varianten zur Baugenehmigung während der Bauzeit, welche die Merkmale von wesentlichen 1.5 Änderungen aufweisen (Art. 84 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

1.6	nachträgliche Legalisierung von Maßnahmen, die ohne Baugenehmigung, davon abweichend oder mit wesentlichen Änderungen durchgeführt worden sind, wenn festgestellt wird, dass die Maßnahme sowohl bei ihrer Durchführung als auch bei Einreichung des Antrages mit der Raumordnungs-, Bau-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzregelung konform ist und nicht in Widerspruch zu den als Entwurf beschlossenen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten steht, (Art. 95 Abs. 1 und 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9)											
	und es sich dabei um folgende Arbeiten handelt: (einsprachige Beschreibung)											
2)	G	eometrische Angaben	zu der von der Maßnahme bei	roffenen Immobilie								
das	s die geom	netrischen Angaben zu de	er von der Maßnahme betroffen	en Immobilie de Men A sir :								
Flä	che	m²		SPIMA								
Vol	umen zahl der Sto	m³	RINFO	en Immobilie de l'Alend Asira:								
3)	Geltend			gsinstrumente der Gemeinde								
dass	die von d	er Maßnahme betroffer	e Immobilie									
ausg	ewiesen is	t in/zu errichten ist auf de	r Grundlage von									
			GEBIET/ZONE	eventuell genauere Angaben								
		aftsplan (LP)										
		eplan für Raum und aft (GPlanRL)										
	Gefahrer Wasserg	zonenplan – efahren										
	Gefahren	zonenplan –										
		ewegungen Izonenplan – Lawinen										
		rungsplan (DFPL)										
		ewinnungsplan										
	_	altungsplan										
	Raumord	Inungsvereinbarung										
	Widmungskategorien der Natur- und Agrarflächen (Art. 13 des LG 10.07.2018, Nr. 9)											
ausg	ewiesen ist	t als (<i>Zutreffendes ankre</i>	uzen)									
□ 3 □ 4 □ 5	2. Wald 3. Bestoc 4. Weide	irtschaftsgebiet kte Wiese und Weide gebiet und alpines Grünla gion und Gletscher ser	and									

Bindungen
folgenden Bindungen unterliegt (Zutreffendes ankreuzen)
 □ 1. Schutzgebiet □ 2. Landschaftsrechtliche Genehmigung □ 3. Besonders schutzwürdige Zone □ 4. Bannzone □ 5. Biotop □ 6. Anderes:
Urbanistische Gebiets- und Flächenwidmung (Art. 22 des LG 10.07.2018, Nr. 9)
ausgewiesen ist als (Zutreffendes ankreuzen)
 □ 1. Wohngebiet mit Mischnutzung (Mischgebiet) □ 2. Gewerbegebiet □ 3. Sondernutzungsgebiet □ 4. Gebiet urbanistischer Neugestaltung □ 5. Flächen für Verkehr und Mobilität □ 6. Gebiet für öffentliche Einrichtungen
Siedlungsgebiet (festgelegt im Gemeindeentwicklungsprogramm) (Art. 17 des 19 10.07.2018, Nr. 9)
Siedlungsgebiet (festgelegt im Gemeindeentwicklungsprogramm) (Art. 17 des 12 10.07.2018, Nr. 9) sich befindet (Zutreffendes ankreuzen) in einem Siedlungsgebiet außerhalb ven siedlungsgebieten Gefahrenzoner
Gefahrenzonen sich Wig je den Beah unze soefindet (Zutreffensies ankreuzen) 1

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H4 – rot – fällt, können laut Gefahrenzonenplänen keine neuen Wohnungen gebaut werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung)

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H3 und H2 fällt, muss diesem Umstand bei der Planung des Gebäudes Rechnung getragen werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Kompatibilität

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in ein nicht untersuchtes Gebiet (Gefahrenzonenplan nicht erstellt oder Fläche außerhalb des Puffers) oder in eine Fläche mit einer Bearbeitungstiefe unter der in Feld 20-bis vorgeschriebenen fällt, müssen die von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Unterlagen beigefügt werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Prüfung der hydrogeologischen Gefahr (eventuelle Kompatibilität zu hinterlegen mittels SUAP im Amt für Geologie und Baustoffprüfung)

4)	Arc	hitektonisch	e Hindernisse										
dass d	ie M	aßnahme											
4.1		oder, falls nie	orschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, cht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des 1989 unterliegt										
4.2		den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989, unterliegt und die folgenden Voraussetzungen gegeben sind, wie aus dem beigefügten Bericht und den beigefügten Grafiken ersichtlich ist:											
	4.2.1 □ Benutzbarkeit												
4.2.2 □ Adaptierbarkeit													
4.3		oder, falls nic	den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, sht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie 336/1989 unterliegt, nicht der Regelung im Bereich architektonische Hindernisse entspricht, weshalb										
		4.3.1 🗆	gleichzeitig die Unterlagen zur Beantragung einer Ausnahme eingereicht werden, die im beigefügten technischen Bericht und in den beigefügten Grafiken näher ausgeführt ist										
	Der A	erheit der Ander 27 des LG Normalis in einstallat	Ir. 1/2008 beziel sit a An the Neutude, so langing von ihrer Zweckbestimmung") stallen, der Umbau oder die Erweiterung von Anlagen erfolgt ion, der Umbau oder die Erweiterung der folgenden Anlagen erfolgt:										
		(es können	mehrere Felder angekreuzt werden)										
5	.2.1		Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Leitung, Verteilung und Nutzung von elektrischer Energie, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur Automatisierung von Türen, Toren und Schranken										
5	.2.2		Radio- und Fernsehanlagen, Antennen und elektronische Anlagen im Allgemeinen										
5	.2.3		Heizanlagen, Klimaanlagen, Klimatisierungs- und Kühlanlagen jeglicher Art, einschließlich der Anlagen für das Entweichen der Verbrennungsprodukte und des Kondenswassers und zur Be- und Entlüftung der Räume, sowie Öfen und Kamine										
5	.2.4		Wasser- und Sanitäranlagen jeglicher Art										
5	.2.5		Anlagen zur Verteilung und zur Verwendung von Gas jeglicher Art, einschließlich der Anlagen für das Entweichen der Verbrennungsprodukte und zur Be- und Entlüftung der Räume										
5	.2.6		Förderanlagen für Personen oder Lasten wie Lifte, Lastenaufzüge, Rolltreppen und Ähnliches										
5	.2.7		Brandschutzanlagen										
			und dass gemäß DLH 19.05.2009, Nr. 27, für die betreffende Maßnahme										
			□ keine Pflicht zur Einreichung des Projekts besteht										

die Pflicht zur Einreichung des Projekts besteht und deshalb □ die entsprechenden Unterlagen beigefügt werden

6) Energieeffizienz

dass die Maßnahme												
6.1		nicht den Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß Art. 4 Abs. 2 des BLR 21.02.2020, Nr. 130, unterliegt, folgenden Bau betrifft:										
		a) 🗆 Gebäude unter Denkmalschutz und/oder Ensembleschutz										
		b)		Gebäude, das für den Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt wird								
		c)		landwirtschaftliches Gebäude, Industrie- oder Handwerksgebäude, ausgenommen Gebäudeteile, die für Büros, Wohneinheiten oder Vergleichbares bestimmt sind, sofern sie bei der energetischen Bewertung als eigenständig angesehen werden können								
		d)		freistehendes Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m²								
		e)		provisorisches Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal 2 Jahren								
		f)		Schutzhütte, Feuerwehrhalle oder öffentliches Gebäude, die bzw. das weniger als vier Monate im Jahr genutzt wird oder für eine Nutzung von weniger als vier Monaten bestimmt ist oder, alternativ dazu, nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr genutzt wird oder nur für eine zeitbegrenzte Nutzung bestimmt ist und voraussichtlich einen Energieverbrauch von weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Engrische bei ganzjähriger Nutzung hat								
6.2				e Errichtung eines neuen Gebäudes und auch keine größer un verzung A18 LR v1. 20, Nr. 130 sondern ausschließlich dem Vorschriften des Art. 147 e. B1. 2. V.2.24 NN 13. unterliegt								
6.3		den Gel die Bü	Voi päud erfor tiro	echnitien im Bereich Engagniffizienz in haß bereicht 2002 10, Nr. 130 unterliegt und dass für alle neuen e und für alle in dude der graß rechte bvierung gemäß BLB 24.02.2020, Nr. 130 unterzogen werden, der und hagen ihr dem dimaglads-Energieausweis von Beginn der Arbeiten an die Agentur für Energie Haus über eite wurden								
6.4		ic.	m	In hspruchnahme des Energiebonus gemäß 05.08.2014, Nr. 964 durchgeführt wird								
6.5		mit	lnan	prachnahme des Energiebonus gemäß 05.08.2014, Nr. 964 durchgeführt wird								
		6.5	.1 [wie in Art. 2 für neu errichtete Gebäude vorgesehen								
		6.5	.2	wie in Art. 3 für bestehende Gebäude vorgesehen								

7) Lärmschutz

dass die Maßnahme 7.1 nicht in den Anwendungsbereich des Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20 (Anhang B) fällt in den Anwendungsbereich des Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20 (Anhang B) fällt und daher eine 7.2 bindende Stellungnahme der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz eingeholt werden muss, weshalb 7.2.1 die Unterlagen zur Lärmeinwirkung (Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20) beigefügt werden 7.3 nicht in den Anwendungsbereich des Dekrets des Ministerpräsidenten 05.12.1997 fällt in den Anwendungsbereich des Dekrets des Ministerpräsidenten 05.12.1997 fällt 7.4

7a) I	_uftr	einh	altı	ına
, u	, .	-4111	CIIII	uitt	4119

dass die Maßnahme												
7a.1		nicht in den Anwendungsbereich des Art. 4 des LG 16.03.2000, Nr. 8 (Anhänge A und B) fällt										
7a.2		in den Anwendungsbereich des Art. 4 des LG 16.03.2000, Nr. 8 (Anhänge A und B) fällt und daher das bindende Gutachten der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz eingeholt werden muss, weshalb										
	7a.2.1	☐ die Unterlagen laut Art. 4 Abs. 2 des LG 16.03.2000, Nr. 8, beigefügt werden										

8) Abbruchmaterial

<u>, </u>	
dass die Arl	peiten
8.1 🗆	nicht den Rechtsvorschriften über Aushubmaterial unterliegen (Art. 41-bis des GD Nr. 69/2013, BLR 26.01.2009, Nr. 189, und Art. 184-bis des GvD Nr. 152/2006)
8.2 □	mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches als Nebenerzeugeis betrachtet werden kant und zwar gemäß Art. 184-bis Abs. 1 des GvD Nr. 152/2006 oder Art. 41-bis Abs. 1 des GD Nr. 182/2006 oder Art. 41-bis Abs. 1 des GD Nr. 189/2006 od
N	8.2.1 dass durch die Arbeiten Aushubmate ich hier in in an ander dass, obschon dieser Schwallt hwer überte Inversität in der weniger entsteht umweltbewertung. PRoeins falle ist in in volumen von mehr als 6000 m³ entsteht unv ein UVV dier integrierte Umwertbewertung (IPPC) durchzuführen ist, für die gemäß An all-bis Abs. 2-bis des GVD Nr.152/2006 ein Verwendungsplan erstellt werden muss, weshalb
	8.2.2.1 die Eckdaten der UVP- oder IPPC-Entscheidung mitgeteilt werden, einschließlich der Zustimmung zum Verwendungsplan für das Aushubmaterial, ausgestellt von mit ProtNr mit ProtNr
8.3 🗆	mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches am Aushubort wiederverwendet wird
8.4 🗆	Maßnahmen zum Abbruch von Gebäuden oder anderen bereits bestehenden Bauwerken betreffen und dadurch Abfälle entstehen , deren Bewirtschaftung durch das LG 26.05.2006, Nr. 4, geregelt ist
8.5 □	mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches vom Interessenten/von der Interessentin als Abfall behandelt wird

9) Brandschutz

dass die Maßnahme											
9.1 🗆	nicht der brandschutztechnischen Kontrolle unterliegt , da sie nicht unter die Tätigkeiten laut Anhang I zum DPR Nr. 151/2011 fällt										
9.2 🗆	der brandschutztechnischen Kontrolle unterliegt , da sie unter die Tätigkeiten laut Anhang I zum DPR Nr. 151/2011 fällt, und dass die Einhaltung der Vorschriften aus dem entsprechenden Plan hervorgeht										
	9.2.1 □ und dass die Änderungen keine zusätzliche Belastung gegenüber dem ursprünglichen Brandschutzplan bringen, der mit der ProtNr bei der Gemeinde am hinterlegt wurde										
	9.2.2 □ und dass es sich um eine nicht wesentliche Variante gegenüber dem ursprünglichen Brandschutzplan handelt, der gemäß Anhang IV des MD 07.08.2012 hinterlegt wurde										
9.3. □	den technischen Brandschutzvorschriften unterliegt , aber Merkmale aufweist, welche deren vollständige Einhaltung nicht zulassen, und daher										
	9.3.1 ☐ die erforderlichen Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme beigefügt werden										

10) Asbest

dass die	dass die Arbeiten											
10.1		nicht T	nicht Teile von Gebäuden betreffen, in denen sich Asbestfasern befinden									
10.2				ebäuden betreffen , in denen sich Asbestfasern befinden, und dass, gemäß Art. 256 Abs. 2 und 5 r. 81/2008 der Arbeitsplan zum Abbruch oder zur Beseitigung von Asbest erstellt worden ist								
		10.2.1		dem vorliegenden Beeidigungsbericht als Anlage beigefügt wird								
		10.2.2		mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Arbeiten eingereicht wird								

11)	Hygien	isch-sanitäre Konformität
dass o	lie Maßn	ahme
11.1		den Hygiene- und Sanitäranforderungen oder zulässigen Ausnahmen entspricht
11.2		nicht den Hygiene- und Sanitäranforderungen oder zulässigen Ausnahmen er bei der Iher
	11.2.1	die Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme
12) das y	Struktu	PROBLEM TO THE PROBLE

die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen, für die die einschlägigen technischen Normen gelten, vorgesehen ist und dafür eine Meldung im Sinne von Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung, gemacht werden muss

Arbeiten mit Materialien und Strukturen vorgesehen ist, für die die einschlägigen

dass die Maßnahme

12.3 🗆	eine wesentliche	Variante	zum	Ausführungs	sprojekt i	für die	tragenden	Teile	ist,	welches	bereits	mit	ProtNr.
		am			eing	ereich	t worden ist						

13) Umweltqualität des Bodens

dass für die Maßnahme, in Bezug auf die Umweltqualität des Bodens							
13.1		keine präventiven Umweltanalysen in Hinsicht auf die bisher auf der betreffenden Fläche durchgeführten Tätigkeiten erforderlich sind					
13.2		entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten präventiven Umweltanalysen keine Bonifizierung erforderlich ist und					
	13.2.1	□ die Ergebnisse der Umweltanalysen der Böden beigefügt werden					
13.3		bereits eine Bodenbonifizierung zu Zwecken vorgenommen worden ist, die mit der Zweckbestimmung der Maßnahme kompatibel sind, wie dies aus der abschließenden Bescheinigung über die durchgeführte Bonifizierung, ausgestellt von					
		am					
		hervorgeht (vgl. LG 26.05.2006, Nr. 4, und BLR 04.04.2005, Nr. 1072, in geltender Fassung)					

14) Primäre Erschließungsanlagen

dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie							
14.1		über die primären Erschließungsanlagen verfügt					
14.2		nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt					
14.3		nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt, deren Errichtung aber von der Gemeindeverwaltung vorgesehen ist					
14.4		nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt, deren Errichtung aber gemäß der am abgeschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist					
14.5		nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt, deren Errichtung aber auf die Weise erfolgt, wie in den Unterlagen laut Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehen, und dass ☐ die in Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehenen Unterlagen beigefügt werden					

15) Ableitung der Abwässer
dass für die Maßnahme in Bezug auf die etwaige im Projekt vorgesehene Ableitung an Aästern 15.1. keine Genehmigung für die Ablatung erforderlich ist
15.1 eine Genehmigung für die Ableitung erforderlich ist. 15.2 eine Genehmigung für die Ableit Gerforderlich ist. 16.3 eine Genehmigung für die Ableit Gerforderlich ist. 17.4 eine Genehmigung für die Ableit Gerforderlich ist. 18.5 eine Genehmigung für die Ableit Gerforderlich ist. 18.6 eine Genehmigung für die Ableit Gerforderlich ist. 18.6 eine Genehmigung für die Ableitung erforderlich ist. 18.6 eine Geneh
15.31 The large state of the st
für die Ableitung in die Kanalisation gemäß Anlage M des LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb
15.3.1.1 die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
15.3.2 ☐ für die Ableitung in Oberflächengewässer oder auf den Boden gemäß Anlage M des LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb
15.3.2.1
15.3.3 für die Lagerung verunreinigender Stoffe (gilt nur für betriebsinterne Tankstellen), weshalb
15.3.3.1 □ die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
15.3.4 in Hinsicht auf Systeme zur Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen,
 die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
15.4 □ eine Genehmigung des Projektes durch die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz erforderlich ist, und zwar
15.4.1 ☐ für die Ableitung in die öffentliche Kanalisation gemäß LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb
15.4.1.1 🗆 die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
15.4.2 ☐ für die Ableitung in Oberflächengewässer oder auf den Boden gemäß LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb
15.4.2.1 □ die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
15.4.3 □ für die Lagerung verunreinigender Stoffe (gilt nur für Handelslagerstätten und Tankstellen, ausgenommen betriebsinterne Tankstellen), weshalb
15.4.3.1 □ die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden

15.4.4	in Hinsicht auf Systeme zur Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen (Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen von Zonen mit einer Fläche von mehr als 2 ha oder Einleitung von Niederschlagswasser, das als systematisch verunreinigt eingestuft ist, oder Einleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser, ausgenommen
	Straßen und Parkplätze mit einer Fläche von weniger als 500 m²), weshalb 15.4.3.1 □ die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden

ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE EINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN, DIE VON DER LANDESGESETZGEBUNG AUFERLEGT SIND (z.B. Schutz der Grünflächen, Beleuchtung usw.)

ERKLÄRUNGEN, WELCHE DIE BINDUNGEN BETREFFEN

DENKMAL- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

16)	Liegenscha	ft, für weld	che die landsc	haft	srechtliche Genehmigung einzuholen ier
dass	die Maßnahn		3 Art. 11, 12 ur enehmigt mit	nd 13	des LG 10.07.2018, Nr. 9, und gemäß Lang shausplan er 6 main.
16.1		nich t in	ein landschaftli	ch g	e hi te G biet (lit
16.2		in eine d ausge Dirgab ngrif	Z neutä et n s d i de Pl/s n ächagung d	e i Nin Nah Jurch	m Lauds gaft plan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. e) des LG 10.07.2018, Nr. die Le Magnanmen nach Feststellung ihrer Übereinstimmung mit den men des gewähmlichen Verfahrens zur Erteilung der baulichen gefühm werden können
16	10		wiesen sind un	nd in	m Landschaftsplan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. f) des LG 10.07.2018, Nr. denen für Maßnahmen, die auf Wiedergewinnung und Neugestaltung dschaftsrechtliche Genehmigung erforderlich ist
16.4					tztes Gebiet fällt , dass aber die Arbeiten gemäß Art. 66 des LG 10.07.2018, ehmigungspflichtig sind
16.5			18, Nr. 9, hand		tztes Gebiet fällt und es sich zwar um Arbeiten laut Anhang A zum LG aber dennoch die Pflicht zur landschaftsrechtlichen Genehmigung besteht,
	16.5.1				, A5, A7 oder A13 an unter Schutz gestellten Immobilien gemäß Art. 11 Abs. desselben LG ist
	16.5.2		Maßnahme lau	ut A1	7 oder A22 im Weidegebiet und alpinen Grünland ist
	16.5.3				9 Buchst. a), i), I), m) oder A 20 Buchst. d) mit Errichtung von Zivilbauten von Landschaftselementen oder des hydrogeologischen Haushalts ist
16.6		in ein lar	ndschaftlich ge	schü	tztes Gebiet fällt und
	16.6.1		das Verfahrer ist	ı zur	landschaftsrechtlichen Genehmigung durch das Land vorgeschrieben
		16.6.1.1		ger	näß Art. 67 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
			16.6.1.1.1		sie unter die im Anhang B zum selben LG aufgelisteten Maßnahmen fällt
			16.6.1.1.2		sie geschützte Lebensräume laut Art. 4 und 7 des Naturschutzgesetzes (LG 12.05.2010, Nr. 6) betrifft und folglich unter Anhang B Punkt B2 zum LG Nr. 9/2018 fällt
			16.6.1.1.3		die landschaftsrechtliche Genehmigung der Landesverwaltung gemäß dem folgenden Art. des geltenden Art. Landschaftsplans einzuholen ist

	16.6.1.2		gemäß Art. 86 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
		16.6.1.2.1	sie unter die gemäß Art. 100 desselben LG zulässigen Fälle fällt, für welche die Ausstellung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Nachhinein möglich ist
			oder
16.6.2	-		
	16.6.2.1		gemäß Art. 67 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
		16.6.2.1.1	□ sie nicht unter jene laut Anhänge A und B zum selben LG fällt
	16.6.2.2		gemäß Art. 86 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
		16.6.2.2.1	sie unter die gemäß Art. 100 desselben LG zulässigen Fälle fällt, welche die Ausstellung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Nachhinein möglich ist
	oder dass die	nach <u>träglich</u>	e Feststellung der Lan Confine from the Confine for the Confin
16.7.1		durch die M ordnungs e	aßnahme nammen in Mattaffach in Med Baumassen geschäffen wurden und die 1848 besteht der nicht der Artert wurden
16.7	D /	M teri lie	lbw ollang von der landschaftsrechtlichen Genehmigung verwendet wurden
	n -	es sich um A maßnahme	Arbeiter-handelt, die als ordentliche oder außerordentliche Instandhaltungs- n im Sinne von Art. 62 des LG 10.07.2018, Nr. 9, einzustufen sind
	oder		
	dass die M	aßnahme als	s Variante durchgeführt wird und
16. 8.1	_		ehende Maßnahmen an besagter Immobilie von (<i>Behörde angeben</i>) am die landschaftsrechtliche Genehmigung Nr orden ist
			richt und die Projektunterlagen zur Landschaftsqualität beigefügt werden , die für aftsrechtlichen Genehmigung notwendig sind
	16.7.1 16.7.2 16.8.1	16.6.2.1 16.6.2.2 oder dass die 16.7.1 oder dass die M 16. 8.1	16.6.1.2.1 16.6.2.1

16a) Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen

dass we	dass wegen der Arbeiten					
16a.1			Änder endig	ung im Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen gemäß Art. 9 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, ist		
16a.2		eine Änderung im Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen gemäß Art. 9 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, notwendig ist, weshalb				
	16a.	.2.1		die Unterlagen laut Art.9 und 10 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, Durchführungsverordnung zum LG 23.11.2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete, beigefügt werden		
	16a.2.2			der Anhang B der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, BLR vom 16.12.2014, Nr. 1545, beigefügt wird		

17)		genschaft, für welche die Genehmigung der Landesabteilung Denkmalpflege eingeholt werden muss (Bau- l Kunstdenkmäler, Archäologie)					
dass (die von d □		iten betroffene Liegenschaft gemäß Teil II Titel I Abschnitt I des GvD 22.01.2004, Nr. 42, direktem Denkmalschutz steht, weshalb				
	17.1.1		die notwendigen Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung beigefügt werden				
17.2			ndirektem Denkmalschutz steht, weshalb				
	17.2.1		die notwendigen Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung beigefügt werden				
17.3	□		unter Denkmalschutz steht				
17.5		THE C	intel Delikilaischutz steht				
17a)	Archäo	logisch	e Zonen im Landschaftsplan und im Archaeobrowser				
dass	die von d	en Arbe	iten betroffene Liegenschaft aufscheint im				
17a.1		La	andschaftsplan: ausgewiesene archäologische Zone				
17a.2		Are	chaeobrowser der Autonomen Provinz Bozen				
	17a.2	2.1 🗆	Orange markiert: Parzellen in mit Sicherheit festgestellter archäologie				
	17a.2	2.2	Orange markiert: Parzellen in mit Sicherheit festgestellter archäologischer Zhoo				
18) das unc	Liegens		Vier Stein neuts mazge de berndet Vier Liegenschaft gemäß G 24.04.1935, Nr. 740, DPR 7.07.2006, G 06.12.1991, Nr. 394, Wient im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet und daher für die Maßnahme keine enklichkeitserklärung eingeholt werden muss				
18.2		sich in	n Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet und für die Maßnahme				
	18.2.1		die Unbedenklichkeitserklärung des Landesamts für den Nationalpark Stilfserjoch gemäß Art. 13 des G 06.12.1991, Nr. 394, und Art. 10 Abs. 1 des LG 16.03.2018, Nr. 4, eingeholt werden muss				
	18.2.2		die Unbedenklichkeitserklärung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eingeholt werden muss, da Art. 10 Abs. 5 des LG 16.03.2018, Nr. 4, zutrifft				
	18.2.3		die erforderlichen Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung beigefügt werden				
			UTZ/SCHUTZ DER UMWELT				
19)		-	die der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt				
dass	die von d	er Maßn	ahme betroffene Fläche				

der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt, weshalb die Genehmigung laut Art.

zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden

nicht der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt

6 des LG 21.10.1996, Nr. 21, einzuholen ist, und dass

19.1

19.2

19.2.1

20) Liegenschaft, die Bindungen aus Wasserschutzgründen unterliegt

dass fi	ir die vo	n der Maßnahme betroffene Liegenschaft in Bezug auf Bindungen Folgendes gilt:				
Bannstreifen an öffentlichen Gewässern/Bannstreifen entlang von öffentlichem Wassergut (Art. 14 und 15 des LG 12.07.1975, Nr. 35):						
20.1		dass die Liegenschaft nicht unter Schutz gestellt ist				
20.2		dass die Liegenschaft unter Schutz gestellt ist, weshalb die Bewilligung laut LG 12.07.1975, Nr. 35, einzuholen ist, und daher				
	20.2.1	□ werden die erforderlichen Unterlagen für die Bewilligung beigefügt				
Stauar	ılagen oc	der Speicher für öffentliche und private Gewässer (LG 14.12.1990, Nr. 21)				
20.3		dass für die Maßnahme kein Gutachten/keine Genehmigung der Landeskommission für Stauanlagen eingeholt werden muss				
20.4		dass die Gemeinde zu Stauanlagen mit einem Fassungsvermögen von über 2000 Kubikmeter beim Landesamt für Stauanlagen ein fakultatives Gutachten einholt (Art. 1 des LG 14.12.1990; Nr. 21), weshalb				
	20.4.1	die erforderlichen Unterlagen für das fakultative Gutachten des Landesamtes für Stauanlagen beigefügt werden				
20.5		dass für die Maßnahme die Genehmigung der Landeskommission für Staussische Genehmigung der Landeskommission für Genehmigung der Genehmigu				
	20.5.1	die erforderlichen Unterlagen für die gelim und Aber und skommission für Stauanlagen beigefügt werden				
20.6		dass für die Maßpahrte in it die te in schriftlicht und durch die Geperaldirektion für Stauanlagen und Infrag (August Dass und 2, g und Strömerzeugung erforderlich ist (Art. 3 des DPR 0.100.3)				
20.1		la state de Bharme die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und in ist ukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung erforderlich ist (Art. 3 des DPR 01.11.1959, Nr. 1363), weshalb				
	20.7.1	die erforderlichen Unterlagen für die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und Infrastrukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung beigefügt werden				

20-bis) Liegenschaft, die Bindungen aus hydrogeologischen Gründen unterliegt

(mindestens ein Check notwendig, mehrere möglich; Details zur Gefahrenart sind bereits in Feld 3 angegeben)

dass die v	dass die von der Maßnahme betroffene Fläche in Hinsicht auf die Gefahrenzonenpläne					
20-bis.1		sich nicht in einem untersuchten Gebiet befindet (noch nicht genehmigter Gefahrenzonenplan oder Fläche außerhalb des Puffers), weshalb				
		□ die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)				
20-bis.2		sich in einem untersuchten Gebiet mit geringerer Bearbeitungstiefe als der erforderlichen befindet, weshalb				
		□ die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)				
20-bis.3		sich in einem untersuchten Gebiet befindet, in dem keine hydrogeologische Gefahr besteht (graue Zone)				
20-bis.4		sich in einem untersuchten Gebiet befindet, in dem folgende hydrogeologische Gefahr besteht:				
		□ sehr hohe Gefahr (H4 – rote Zone), aber die Maßnahme gehört zu den zulässigen gemäß einschlägigem Landesgesetz und Durchführungsverordnung, in jeweils geltender Fassung; der Gefahr wird bei der Planung Rechnung getragen und gleichzeitig mit dem Projekt werden die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung hinterlegt (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)				
		□ mittlere bis hohe Gefahr (H2 – gelbe Zone; H3 – blaue Zone); dieser Gefahr wird bei der Planung Rechnung getragen und gleichzeitig mit dem Projekt werden die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung hinterlegt (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)				

21) Natura-2000-Schutzgebiet

dass die geplante Maßnahme									
21.1		nicht in ein Natura-2000-Gebiet fällt und auch nicht Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat							
21.2		in ein Natura-2000-Gebiet fällt oder Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat und dahe Verträglichkeitsprüfung (VINCA) erforderlich ist, weshalb							
	21.2.1	□ die erforderlichen Unterlagen für die Verträglichkeitsprüfung (VINCA) beigefügt werden							

21-bis)	M	aßnahme, für die Genehmigungsverfahren im Umweltbereich vorgeschrieben sind				
dass im Sinne von Teil II Art. 19 des GvD Nr. 152/2006 und Art. 16 des LG 13.10.2017, Nr. 17,						
21-bis.1		für die Maßnahme nicht das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben ist				
21-bis.2		der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht eingereicht worden ist am				
und/odei	r					
21-bis.3		von Teil II Art. 20 bis 28 des GVD Nr. 152/2006 and 20 8 Te 3 Te 1 1 rto 10 17, Nr. 17,				
dass im S	inne	von Teil II Art. 20 bis 28 des GvD Nr. 152/2006 p. d 8 19 .3 1/ no. 10 .7, Nr. 17,				
21-bis.4		die Mannahme nicht der UVP-Pflick un reig				
21 bis.5		der Antrag Vullahführung des Unit Profesionens eingereicht worden ist am				
und/odil		IR ZUIT				
21-l s 1		lie m VP-verfahren getraffene Entscheidung beigefügt wird				
Oass im 8	_	von Teil II Art. 29-ter und 29-quater des GvD Nr. 152/2006 und Art. 26 bis 28 des LG 13.10.2017, Nr. 17,				
21-bis.7	Ц	für die Maßnahme nicht die integrierte Umweltermächtigung (IPPC) einzuholen ist				
21-bis.8		der Antrag auf Erteilung der integrierten Umweltermächtigung eingereicht worden ist am				
und/odei	r					
21-bis.9		die integrierte Umweltermächtigung beigefügt wird				
dass im S	inne	von Art. 42 des LG 13.10.2017, Nr. 17,				
21-bis.10		für die Maßnahme nicht das Sammelgenehmigungsverfahren vorgeschrieben ist				
21-bis.11		die erforderlichen Unterlagen für das Sammelgenehmigungsverfahren beigefügt werden				

22) Friedhofsbannstreifen

,				
	dass die Maßnahme in Bezug auf den Friedhofsbannstreifen (LG 24.12.1975, Nr. 55, Bestimmungen auf den Sachgebieten Hygiene und Gesundheitswesen sowie Schulbauten)			
22.1		nicht in den Bannstreifen fällt		
22.2		in den Bannstreifen fällt und zulässig ist		
22.3		in den Bannstreifen fällt und nicht zulässig ist, jedoch		
	22.3.1	die erforderlichen Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme beigefügt werden		

23) Flächen, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfallen besteht

	in Bezug 9.05.2001)	auf Tätigkeiten, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht (GvD Nr. 105/2015 und),
23.1		es in der Gemeinde keine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht
23.2		es in der Gemeinde eine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht, und das entsprechende "gefährdete Gebiet" in der Gemeindeplanung erhoben ist
	23.2.1	□ die Maßnahme nicht in das gefährdete Gebiet fällt
	23.2.2	□ die Maßnahme in das gefährdete Gebiet fällt, weshalb
		23.2.2.1 ☐ die erforderlichen Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz laut Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, beigefügt werden
es in der Gemeinde eine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen I und das entsprechende "gefährdete Gebiet" nicht in der Gemeindeplanung erhoben ist, weshalb		
	23.3.1	□ die erforderlichen Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz laut Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, beigefügt werden

Wests Regride To RIVATION Control of the Liegans machengewässern und entlang von Flussbettufern (Art. 48 Abs. 4 und 5 des LG für die öffentliche Trinkwasserschutzgebiet Wasservorkommen zum Schutz von Trinkwasserversorgung mit entsprechendem Schutzplan (Art. 15 Abs.1 und 5 des LG 18.06.2002, Nr. 8) 24.3 öffentliche Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz von Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung ohne entsprechenden Schutzplan und dass, da die Liegenschaft einer oder mehreren der vorgenannten Bindungen unterliegt, 24.(1-2).1 die Eigenbescheinigungen betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf die entsprechenden Bindungen beigefügt werden 24.(1-3).2 die erforderlichen Unterlagen für den Erlass der entsprechenden Zustimmungsakte beigefügt (Die Option ist wiederholbar, entsprechend der Anzahl der für die Liegenschaft geltenden Bindungen)

SCHUTZ AUS FUKTIONALEN GRÜNDEN

25)	Bindun	gen, um eine	e kohärente Landnutzung und die technische Effizienz der Infrastrukturen zu gewährleisten			
dass d	lie von de	er Maßnahm	e betroffene Liegenschaft Bindungen unterliegt in Bezug auf			
25.1		Straßen (MI	D Nr. 1404/1968, DPR Nr. 495/1992) (genau angeben)			
25.2		Schienenve	rkehr (DPR Nr. 753/1980)			
25.3		Elektroleitur	ngen (Dekret des Ministerpräsidenten 08.07.2003)			
25.4		Gasleitunge	en (MD 24.11.1984 und MD 17.04.2008)			
25.5		Militäranlag	en (GvD Nr. 66/2010)			
25.6		Flughafen (Risikoplan gemäß Art. 707 der Schiff- und Luftverkehrsordnung, technische Vorgaben der ENAC)			
25.7		anderes (ge	enau angeben)			
	und das	s, da die Lie	genschaft einer oder mehreren der vorgenannten Bindungen unterliegt,			
	25.(1-7)	.1 🗆	die Eigenbescheinigungen betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf die entsprechenden Bindungen beigefügt werden			
	25.(1-7)	.2 🗆	die erforderlichen Unterlagen für den Erlass der entsprechenden Zustimmungsakte beigefügt werden			
		(Die Option ist wiederholbar, entsprechend der Anzahl der für die Lieun; a.g. den Bindungen)				
28)	B.V.F\	/erfahren –	Zhinkin Rvenie el Nachen			

27)	En	semb	laca	huta
211		semb	1556	HULZ

dass das von der Maßnahme betroffene Gebäude				
27.1		sich in einem Gebiet mit Ensembleschutz befindet	Datenblatt Nr	
27.2		sich nicht in einem Gebiet mit Ensembleschutz befindet		

Index der Zone einhält, wie aus beigefügter B.V.F.-Vorabbescheinigung ersichtlich

28) Risikoplan für den Bozner Flughafen (Ratsbeschluss Nr. 131 vom 02.12.2010)

ter Einhaltung des B.V.F-Index unterliegt, zumal

dass	dass die von der Maßnahme betroffene Fläche				
28.1		sich nich	sich nicht in einer Flughafenrisikozone befindet		
28.2		sich in de	ich in der folgenden Flughafenrisikozone befindet:		
	28.2.1		Risikozone A		
	28.2.2				
	28.2.3				
		28.2.3.1	□ und deshalb die Erklärung über die anthropogene Belastung beigefügt wird		

ANMERKUNGEN			
- 	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	 	

BEEIDIGUNG

Der unterfertigte Techniker/Die unterfertigte Technikerin, in seiner/ihrer Eigenschaft als Person, die einen im öffentlichen Interesse notwendigen Dienst im Sinne der Art. 359 und 481 des Strafgesetzbuches ausübt, hat die notwendigen Erhebungen und Prüfungen betreffend die Bereiche Raumordnung, Landschaftsschutz Pauwesen Statik und Hygiene sowie den Lokalaugenschein durchgeführt, ist sich bewusst, dass eine falsche Beeidigung hinsichtlich des Erfüllens der Anforderungen und Voraussetzungen gemäß Art. 19 Abs. des G Nr. 241/1990 und Art. 23 des LG 22.10.1993, Nr. 17, (in Verbindung mit Art. 13 des RG 02.95.2018, Nr. 2) mit im Strafrechtlichen Sanktion geahndet wird, und

auf der Grundlage der vorausges inckten Erklärungen der de Och in egelt der besein, welche vollständig in den Planungsunterlager beschrieben sind, mit der in ten kun in Landschaftsplatungsinstrumenten konform sind und nicht in Widersplus der der kann des sie auch mit der Gemeindebauordnung, mit Vidersplus der Behrs rotu die dem Zivilgesetzbuch konform sind sowie dass sie unter Einhaltung der Sickerhalts der August der Gesundheitsvorschriften, der anderen in den Bereichen Ratsvorlanung und Gesundheitsvorschriften, wie anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, wie

Der Ingertigte/Die Unberertigte erklärt weiters, dass das beigefügte Projekt in voller Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Gemeindeverordnungen erstellt worden ist, auch in Bezug auf die angenzenden Eigentümer, wobei er/sie sich bewusst ist, dass die Baugenehmigung keine Einschränkung der Rechte Dritter mit sich bringen darf.

Der/Die Unterfertigte erklärt abschließend, gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

Datum und Ort	Der Projektant/Die Projektantin

ZUSAMMENFASSENDE AUFLISTUNG DER ANLAGEN

UNTERLAC	GEN ZUM ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG		
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOM- MEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST
	Vollmacht/Auftrag		Falls eine Vollmacht/ein Auftrag zur Einreichung des Antrags erteilt worden is
	Beteiligte	g), h)	Immer erforderlich
	Bestätigung der Zahlung der Sekretariatsgebühren	-	Immer erforderlich
	Kopie des Erkennungsausweises des Bauherrn/der Bauherrin und/oder des Technikers/der Technikerin (falls mehrere, von allen)	-	Nur falls die Beteiligten nicht digital signiert haben und/oder nicht eine Vollmacht/ein Auftrag erteilt wurde
	Nachweis der Eigenschaft als Vormund, Sachwalter/Sachwalterin, Spezialkurator /Spezialkuratorin usw.	b)	Falls zutreffend, immer er offerti
	Zustimmungserklärung der dritten Inhaber ven anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten (Anlage "Betailigte")	COR	nlig eine us ehlig lie Gerechtigun 200 og um ny der Maßnahme besten
	Formblatt ISTAT/ASTAT	ייטן	Immer erforderlich
RI	Terhins Unterage i di zir histsetung der Eit iri Koühr ford ussiad	f)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
	schrag für die Berechnung der Eingriffsgebähl	f)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
	Unterlagen, die von Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehen sind (Vereinbarung mit der Gemeinde für die Errichtung von primären Erschließungsanlagen)	f)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist und mit der Gemeinde die Errichtung von primären Erschließungsanlagen gemäß Art. 78 Ab 4 LG 10.07.2018, Nr. 9 vereinbart wird
	Vorankündigung (Art. 99 des GvD Nr. 81/2008)	i)	Falls die Maßnahme in den Anwendungsbereich des GvD Nr. 81/200 fällt
_	Bestätigung der Zahlung der Stempelgebühr: Identifikationsnummer der Stempelmarke, welche entwertet und von der betroffenen Person aufbewahrt werden muss		
Ц	oder Zahlung der Stempelgebühr auf andere zulässige Weise, auch virtuell oder mittels @bollo	-	Immer erforderlich

UNTERLAGEN ZUM TECHNISCHEN BEEIDIGUNGSBERICHT				
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOMMEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST	
	Grafische Darstellungen des derzeitigen Bestandes und des Projekts sowie vergleichende Darstellung	-	Immer erforderlich	
	Fotodokumentation des derzeitigen Bestandes	-	Immer erforderlich	
	Unterlagen betreffend die Beseitigung der architektonischen Hindernisse	4)	Falls die Maßnahme den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH	
	Unterlagen für den Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beseitigung der architektonischen Hindernisse	4)	09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, unterliegt oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, gemäß Art. 82 ff. (öffentlich zugängliche Privatgebäude) oder Art. 77 ff. (neue Gebäude oder Sanierung von gesamten Wohngebäuden) des DPR Nr. 380/2001 und des MD Nr. 236/1989	
	Projekt der Anlagen Unterlagen betrer indulie lände wirking Unterlagen fürstas bindende Ottachten der	FOR	Falls mid der Main umg auch die 1877 tig die mbac oder die 1878 tig von Anlagen gemäß DLH 19.05.2009, Nr. 27, erfolgt	
N	Un erloge für das bindende Odachten der desagentur für Umweit und Klimaschutz	7.2.1) 7a)	(Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20) Falls die Maßnahme in den Anwendungsbereich des Art. 4 des LG 16.03.2000, Nr. 8, fällt (Anhänge A und B)	
	Unterlagen gemäß Art. 2 Abs.1 des DLH 23.06.1993, Nr. 20, betreffend die Brandschutz-Machbarkeitsstudie für den Antrag auf Baugenehmigung	9)	Falls die Tätigkeit der Kontrolle gemäß Art. 2 des DPR Nr. 151/2011 unterliegt	
	Unterlagen betreffend den Brandschutzplan, welcher gemäß Art. 2 Abs. 5 des DLH 23.06.1993, Nr. 20, vor Beginn der Arbeiten einzubringen ist	9)	Falls die Tätigkeit der Kontrolle gemäß Art. 2 des DPR Nr. 151/2011 unterliegt	
	Unterlagen zur Untermauerung der Ausnahme von den technischen Brandschutzvorschriften	9)	Im Falle einer Ausnahme von den technischen Brandschutzvorschriften	
	Arbeitsplan zum Abbruch oder zur Beseitigung von Asbest	10)	Falls die Arbeiten Teile von Gebäuden betreffen, in denen sich Asbestfasern befinden (Art. 256 des GvD Nr. 81/2008)	
	Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme betreffend die Konformität mit den Hygiene- und Sanitäranforderungen	11)	Anwendung des Art. 47 des DLH 23.02.1998, Nr. 5, bei der Ausführung von Sanierungsarbeiten; andere Ausnahmen, die sich auf verschiedene Bauprojekt-Sachverhalte beziehen und in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen sind	
	Geologischer Bericht	-	Erforderlich gemäß den technischen Normen für Bauten (NTC) – MD 17.01.2018 und entsprechendem Rundschreiben 21.01.2019, Nr. 7, und für die hydrogeologische Kompatibilitätsprüfung gemäß Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung	

	Ergebnisse der Umweltanalysen zur Bodenqualität	13)	Falls für die Maßnahme präventive Umweltuntersuchungen zur Bodenqualität erforderlich sind
	Unterlagen, die von Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9 vorgesehen sind (Vereinbarung mit der Gemeinde für die Errichtung von primären Erschließungsanlagen)	14)	Falls zutreffend
	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.1.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.2.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.3)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.4)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.4.1.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.4.2.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.4.3.1)	rans für die Maßnahme der Andre vir ung zur Abwasser dan der ord die b
	Unterlagen für die Genehmigung des Prejekts	15.4.4.1	all in ir c a faft ahnse som ne migung r i wa sib tun lertorderlich ist
BINDUNGE	- TIR IN	FOR	IVIV.
N	Lande Basbey int und Bejektunterlagen zur Landschlassquaren, die für die Ertellung der und Sanattsrechtlichen Genenmigung notwendig sind	16)	Vgl. BLR laut Art. 63 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9 (förmliche und vereinfachte landschaftsrechtliche Genehmigung und Unterlagen je nach Projektart)
	Unterlagen gemäß Art. 9 und 10 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, Durchführungsverordnung zum LG 23.11.2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete	16a)	Falls zutreffend
	Anhang B der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, BLR vom 16.12.2014, Nr.1545	16a)	Falls zutreffend

17) - Punkte 17.1 und 17.2 -

LIEGENSCHAFT, FÜR WELCHE DIE GENEHMIGUNG DER LANDESABTEILUNG DENKMALPFLEGE EINGEHOLT WERDEN MUSS (BAU- UND KUNSTDENKMÄLER, ARCHÄOLOGIE)				
	UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG DER UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG			
ANLAGE	ANLAGE BEZEICHNUNG DER ANLAGE			
	 Grafische Projektunterlagen zum Bestand, zu den Änderungen und zum Endstand Mappenauszug (1:2.000 oder 1:1.000), Auszug aus dem Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Auszug aus dem Monumentbrowser, Lageplan (1:500 oder 1:200) Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100 			

Erläuternder technischer Bericht
Fotodokumentation
Fotosimulation oder 3D-Rendering
Bauhistorische Untersuchung*
Restaurierungsbericht*
* falls vom Landesamt für Bau- und Kunstdenkmäler verlangt

17a) - Punkte 17a.1 und 17a.2 -

ANLAGE - Graffische Projektunterlagent un Beschaft, dur Arnach der und Endstand - Mappen und 1:200 deuer mit Lew Austug aus dem Cameindeplan für Raum und andstrag Dezugent und Schnitte im Maßstab 1:100 - Arustinke jannachten und Schnitte im Maßstab 1:100 - Bauternder technischer Bericht - Fotodokumentation

Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Körperschaft	18)	Falls sich die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet
Unterlagen für die Genehmigung betreffend die forstlich-hydrogeologische Nutzungsbeschränkung	19)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche der Nutzungsbeschränkung laut Art. 6 des LG 21.10.1996, Nr. 21, unterliegt
Unterlagen für die Genehmigung laut LG 12.07.1975, Nr. 35	20.2.1)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche gemäß Art. 14 und 15 des LG 12.07.1975, Nr. 35, unter Schutz gestellt ist
Unterlagen für das fakultative Gutachten des Landesamtes für Stauanlagen	20.4.1)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in Bezug auf Stauanlagen und Speicher für öffentliche und private Gewässer unter Schutz gestellt ist (LG 14.12.1990. Nr. 21)
Unterlagen für die Genehmigung der Landeskommission für Stauanlagen	20.5.1)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in Bezug auf Stauanlagen und Speicher für öffentliche und private Gewässer unter Schutz gestellt ist (LG 14.12.1990, Nr. 21)
Unterlagen für die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und Infrastrukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung	20.7.1)	Falls für die von der Maßnahme betroffene Fläche die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und Infrastrukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung erforderlich ist (Art. 3 DPR 01.11.1959, 1363)

		1	<u>, </u>
	Unterlagen für die Genehmigung betreffend Bindungen aus hydrogeologischen Gründen (Gefahrenzonenplan)	20-bis)	Gefahrenprüfung gemäß einschlägigem Landesgesetz und entsprechender Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung (die von der Maßnahme betroffene Fläche fällt für die Zwecke der Gefahrenzonenpläne in ein nicht untersuchtes Gebiet oder in ein untersuchtes Gebiet mit geringerer Bearbeitungstiefe als der erforderlichen)
	Unterlagen für die Verträglichkeitsprüfung (VINCA)	21)	Falls die Maßnahme in ein Natura-2000- Gebiet fällt oder Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat
	Entscheidung, ob das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eingeleitet werden muss	21-bis)	Falls zutreffend
	Im UVP -Verfahren getroffene Entscheidung	21-bis)	Falls zutreffend
	Integrierte Umweltermächtigung (IPPE AIA)	EOR	Falls zutreffend Falls zutreffend Anträge auf Ausnahme in Bezug auf den
	Unterlagen für Sannan nehm unterveralt en	21-bis)	Falls zutreffend
N	unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme betreffend den Friedhofsbannstreifen	22)	Anträge auf Ausnahme in Bezug auf den Friedhofsbannstreifen sind an die zuständige Friedhofskommission zu richten
	Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz gemäß Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, für Maßnahmen auf Flächen, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht	23)	Falls die Maßnahme in eine Fläche fällt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfallen besteht
	Eigenbescheinigung betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf Bindungen aus Wasserschutzgründen (angeben, welche Bindungen)	24)	(z.B. falls die Maßnahme in ein Trinkwasserschutzgebiet mit entsprechendem Schutzplan fällt)
	Unterlagen für den Erlass der Zustimmungsakte betreffend Bindungen aus Wasserschutzgründen (angeben, welche Bindungen)	24)	(z.B. falls die Maßnahme in ein Trinkwasserschutzgebiet mit oder ohne entsprechendem Schutzplan fällt)
	Eigenbescheinigung betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf andere Bindungen zum Schutz aus funktionalen Gründen (angeben, welche Bindungen)	25)	(z.B. falls die Maßnahme in den Bannstreifen einer Straße, Eisenbahnlinie, Elektroleitung, Gasleitung, Militäranlage usw. fällt)

	Unterlagen für den Erlass der Zustimmungsakte in Bezug auf Bindungen zum Schutz aus funktionalen Gründen (angeben, welche Bindungen)	25)	(z.B. falls die Maßnahme in den Bannstreifen einer Straße, Eisenbahnlinie, Elektroleitung, Gasleitung, Militäranlage usw. fällt)
	B.V.F-Vorabbescheinigung	26)	Falls die Maßnahme der Einhaltung des B.V.F-Index unterliegt
	Präventives Gutachten	27)	Falls sich das von der Maßnahme betroffene Gebäude in einem Gebiet mit Ensembleschutz befindet und bereits ein präventives Gutachten ausgestellt worden ist
	Erklärung über die anthropogene Belastung	28)	Falls sich die Fläche in einer Flughafenrisikozene befindet
	Zahlungsbestätigung betreffend Kosten Sekretariatsgebühren, Bearbeitungsgebühren usw. bei Einreichung on Mitteilungen, Meldungen und/eder Unterlagen zum Antag fuf Erteilung von Genehmigunge	FOR	MATION
Datu	IR ZUK		Der/Die Erklärende/n